



Foederation der Schweizerischen Nahrungsmittel-Industrien
Fédération des Industries Alimentaires Suisses
Federazione delle Industrie Alimentari Svizzere

vkcs
accs

Verband der Kantonschemiker der Schweiz
Association des chimistes cantonaux de Suisse
Associazione dei chimici cantonali Svizzeri

Empfehlung:

Genauigkeit der Angaben bei der Nährwertkennzeichnung

3. Ausgabe - Mai 2008

Herausgeber:

fial, Elfenstrasse 19, Postfach 1009, 3000 Bern 6

Tel. 031 352 11 88 / Fax 031 352 11 85

Mail: info@hodler.ch

Bezugsquelle: www.fial.ch

Vorbemerkungen

Diese Empfehlungen stellen eine Richtlinie zuhanden der Vollzugsbehörden und der Hersteller, bzw. Inverkehrbringer ohne Rechtsbindung dar. Die gesetzlichen Vorgaben haben stets Vorrang vor diesen Empfehlungen.

Die Nährwertkennzeichnung ist ein Teil der Information für Konsumentinnen und Konsumenten über das Produkt. Sie muss der Wahrheit entsprechen und darf nicht Anlass zur Täuschung geben (LGV Art. 10).

Die Nährwertkennzeichnung ist in der Regel freiwillig (LKV Art. 23, Abs. 1). Im Falle einer Deklaration hat sie den Regeln von LMG Art. 21, LGV Art. 29 und LKV Art. 22 - 29 zu entsprechen.

Obligatorisch ist die Nährwertkennzeichnung bei Speziallebensmitteln (LKV Art. 23, Abs. 1 und VO Spez Art. 4), bei Hinweisen auf besondere Nährwerteigenschaften (LKV Art. 23, Abs. 2) sowie bei nährwert-oder gesundheitsbezogenen Angaben (LKV Art. 29i, Abs. 4).

Abkürzungen und Bezeichnung einiger gesetzlicher Erlasse: *)

Abkürzung	Titel	SR-Nummer
LMG	Lebensmittelgesetz	817.0
LGV	Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung	817.02
VO Spez	Verordnung über Speziallebensmittel	817.022.104
LKV	Verordnung über die Kennzeichnung und Anpreisung von Lebensmitteln	817.022.21
VO Zucker	Verordnung über Zuckerarten, süsse Lebensmittel und Kakaoerzeugnisse	817.022.101
VO Öl	Verordnung über Speiseöl, Speisefett und daraus hergestellte Erzeugnisse	817.022.105
VLtH	Verordnung über Lebensmittel tierischer Herkunft	817.022.108
VO Getreide	Verordnung über Getreide, Hülsenfrüchte, Pflanzenproteine und deren Erzeugnisse	817.022.109
VO alkohol. Getränke	Verordnung über alkoholische Getränke	817.022.110
VO ess	Verordnung über den Zusatz essenzieller oder physiologisch nützlicher Stoffe zu Lebensmitteln	817.022.32
EV	Einheiten-Verordnung	941.202

*) Es bestehen nicht für alle Verordnungen offizielle Abkürzungen

1. Allgemeines und gesetzliche Grundlagen

Für die Korrektheit der Nährwertangaben ist der Hersteller, bzw. Inverkehrbringer verantwortlich. Er hat die Richtigkeit der Angaben zu überprüfen (Selbstkontrolle, LMG Art. 23).

Für die Berechnung und die Genauigkeit der Nährwertangaben enthält LKV Art. 25 die folgenden Bestimmungen (Abs. 4-6):

⁴ Die Angaben müssen sich auf Durchschnittswerte stützen:

- a. aus der Lebensmittelanalyse;
- b. aus der Berechnung auf der Grundlage der Werte der verwendeten Zutaten; oder
- c. aus der Berechnung auf der Grundlage von generell nachgewiesenen und akzeptierten Daten.

⁵ Sie müssen die im Lebensmittel enthaltenen Nährstoffe so gut wie möglich repräsentieren. Jahreszeitlich bedingte Unterschiede und sonstige Faktoren können berücksichtigt werden.

⁶ Sie müssen sich auf das Lebensmittel im Zeitpunkt der Abgabe oder, sofern ausreichend genaue Angaben über die Zubereitungsweise gemacht werden, auf das genussfertige Lebensmittel beziehen.

Die Verordnung verzichtet bewusst darauf, eine maximal tolerierte Abweichung zu definieren. Derartige Werte sind weder in der EU-Nährwertkennzeichnungsrichtlinie 90/496/EWG, noch im Codex Alimentarius (CAC/GL 2-1985) enthalten.

2. Geltungsbereich Nährstoffe

Gemäss LKV Art. 22 und 29b gelten als Nährstoffe: Eiweiss (Proteine), Kohlenhydrate, Fett, Nahrungsfasern (Ballaststoffe), Natrium, Vitamine und Mineralstoffe, sowie jeder Stoff, der zu einer dieser Kategorien gehört oder Bestandteil eines Stoffes aus einer dieser Kategorien ist.

3. Deklarationsbasis von Nährwerten

Die deklarierten Werte sollen Mittelwerte "im Zeitpunkt der Abgabe" (LKV Art. 25, Abs. 6) darstellen, die vom Hersteller/Inverkehrbringer anhand der verwendeten Rezepturen und/oder durch Analysen belegt werden können.

Die Dokumentation und Einhaltung der Rezepturen muss nachvollziehbar sein.

Da sich der Energiewert und der Gehalt an Nährstoffen in den meisten Fällen während der Haltbarkeitsfrist kaum signifikant verändern, können die Berechnungen im Zeitpunkt der Herstellung erfolgen. Bei gewissen Vitaminen ist einem Abbau während der Haltbarkeitsfrist durch eine Überdosierung Rechnung zu tragen (VO ess, Art. 4).

Die in Ziff. 4 festgelegten, zulässigen Abweichungen betreffen Produkte mit einer angemessenen homogenen Zusammensetzung. Bei schwer dosierbaren Erzeugnissen (z.B. Fertigmahlzeiten, Menus etc.) sind mehrere Proben zu erheben und ein Mittelwert zu bestimmen.

4. Übereinstimmung der Nährwertdeklaration mit den tatsächlichen Inhalten

Differenzen zwischen den deklarierten Werten und den tatsächlichen Inhalten können nie ausgeschlossen werden. Systematische Abweichungen (z.B. wenn die maximal tolerierbare Abweichung in der Deklaration in den Rezepturen berücksichtigt wird) stellen im Sinne von Art. 10 LGV eine Täuschung dar.

Die Messunsicherheit der Analytik ist in den Toleranzen noch nicht berücksichtigt.

4.1 Toleranz "Energiewert"

+/- 15 %

Eine grössere Abweichung ist dann nicht zu beanstanden, wenn die zulässigen Abweichungen für die einzelnen Nährstoffe nicht überschritten werden.

4.2 Toleranz "Nährstoffe"

Die Nährstoffe und deren Untergruppen sind in LKV Art. 25 definiert. Je nach Lebensmittel werden diese pro 100 g oder 100 ml deklariert (LKV Art. 29, Abs. 3).

Für Eiweiss, Kohlenhydrate, Zucker, mehrwertige Alkohole, Stärke, Fett, Fettsäuren (ohne Omega-3- und Omega-6-Fettsäuren; vgl. unten), Nahrungsfasern, Cholesterin und Natrium sind die maximal zulässigen Abweichungen vom deklarierten Wert (z.B. durch Messung oder Analyse festgestellt) für die jeweiligen Mengenklassen unterschiedlich definiert:

Deklariertes Nährstoffgehalt	Max. zulässige Abweichung	Beispiele	
≤ 2 g	+/- 50 %	Wert: 1 g	Bereich: 0,5 – 1,5 g
> 2 g ≤ 5 g	+/- 40 %	Wert: 4 g	Bereich: 2,4 - 5,6 g
> 5 g ≤ 10 g	+/- 30 %	Wert: 8 g	Bereich: 5,6 - 10,4 g
> 10 g ≤ 20 g	+/- 25 %	Wert: 20 g	Bereich: 15,0 - 25,0 g
> 20 g ≤ 30 g	+/- 20 %	Wert: 22 g	Bereich: 17,6 - 26,4 g
> 30 g	+/- 15 %	Wert: 40 g	Bereich: 34,0 - 46,0 g

Für Mineralstoffe (Spuren- und Mengenelemente) gelten folgende Toleranzen:

Bei deklarierten natürlichen Gehalten:		
Maximal zulässige Abweichung nach oben:	Deklariertes Wert	+ 50 %
Maximal zulässige Abweichung nach unten:	Deklariertes Wert	- 30 %
Bei deklarierten zugesetzten Gehalten:		
Maximal zulässige Abweichung nach oben:	Deklariertes Wert	+ 30 %
Maximal zulässige Abweichung nach unten:	Deklariertes Wert	- 10 %
<u>Anmerkung:</u> Bei Produkten, die natürlicherweise Mineralstoffe enthalten und zusätzlich angereichert sind, gelten die zulässigen Abweichungen für zugesetzte Gehalte.		

Sofern ein Wert gesetzlich geregelt ist (z.B. "natriumarm" in der Verordnung über die Kennzeichnung und Anpreisung von Lebensmitteln LKV, Anhang 7) gelten keine Toleranzen.

Für zugesetzte Vitamine können neben der Messunsicherheit keine Toleranzen geltend gemacht werden, da überdosiert werden kann, um Lagerungsverluste auszugleichen (siehe VO ess Art. 4). Für deklarierte, natürliche Gehalte an Vitaminen gilt eine mengenunabhängige Toleranz von +/- 30 %.

Für alle übrigen Stoffe gemäss VO ess (z.B. für Omega-3- und Omega-6-Fettsäuren) gilt eine mengenunabhängige Toleranz von +/- 30 %.

Vorbehalten bleiben spezifische gesetzliche Vorgaben. Hier gelten keine Toleranzen. Es ist nur die Messunsicherheit der verwendeten Methode zu berücksichtigen. Beispiele:

- *Produkte*: "Vollmilch" (VLtH Art. 27), "Rahmeis" (VO Zucker Art. 23), "Butterzopf" (VO Getreide Art. 16)
- *Alkohol*: Toleranz bei der Deklaration von Alkoholgehalten in alkoholischen Getränken (VO alkohol. Getränke Art. 3)

5. Deklarationsform

Die Nährwertangaben müssen nach Möglichkeit in einer Tabelle dargestellt werden (LKV Art. 25, Abs. 1).

Die Schreibweise der zu verwendenden Einheiten ist in der EV festgelegt. Insbesondere zu beachten ist die Verwendung von Gross-/Kleinbuchstaben bei:

- Gramm: g (nicht "G")
- Kilojoule: kJ (nicht "KJ" oder "kj")
- Kilokalorie: kcal (nicht "Kcal")
- Milligramm/Milliliter: mg/ml
- Liter: l/L (beides erlaubt; darf nicht zur Verwechslung mit der Zahl 1 führen)

Die Symbole ">" und "<" können anstelle der Textform zur Deklaration verwendet werden.

6. Genauigkeit der Nährwertangaben

Die Angaben sollen nicht den Eindruck erwecken, dass es sich um analytische Werte handelt. Hinweise wie "Mittelwert", "die Werte unterliegen natürlichen Schwankungen", "ca." sind zulässig.

Wichtig: Werbemässige Auslobungen "0 % XY" sind nur bei gänzlicher Abwesenheit des betreffenden Nährstoffs zulässig.

Bei nährwertbezogenen Angaben nach Anhang 7 LKV sind die dort festgelegten Werte massgebend.

6.1 Rundung "Energiewert"

- kJ: auf 10 kJ runden
- kcal: auf ganze kcal runden

6.2 Rundung "Nährstoffe" allgemein

Die folgenden Rundungsregeln sind empfohlen (Angaben jeweils für 100 g oder 100 ml):

Enthaltener Nährstoffwert	Deklaration auf der Packung
< 0,5 g	"0 g" oder "< 0,5 g"
≥ 0,5 g < 1,0 g	in Schritten von 0,1 g runden oder "weniger als 1 g", "max. 1 g", "< 1 g"
≥ 1,0 g < 5,0 g	auf die nächste halbe Zahl auf- oder abrunden
≥ 5,0 g	auf die nächste ganze Zahl auf- oder abrunden

Für Mineralstoffe und Vitamine sind allfällige Rundungen individuell und unter Berücksichtigung der tolerierten Abweichung vorzunehmen.

Weitere Ausnahmen siehe nächstes Kapitel.

6.3 Ausnahmen für die Rundung

Omega-3- und Omega-6-Fettsäuren (die Deklaration in "g" ist durch LKV Art. 29 vorgeschrieben):

Fettsäuregehalt/100 g	Deklaration auf der Packung
< 0,5 g	in Schritten von 0,01 g runden
≥ 0,5 g < 2,0 g	in Schritten von 0,1 g runden
≥ 2,0 g < 5,0 g	in Schritten von 0,5 g runden
≥ 5,0 g	auf die nächste ganze Zahl auf- oder abrunden

Natrium (die Deklaration in "g" ist durch LKV Art. 29 vorgeschrieben):

Natriumgehalt/100 g	Deklaration auf der Packung
< 0,005 g	"0 g" oder "< 0,005 g"
≥ 0,005 g < 1,00 g	in Schritten von 0,01 g runden
≥ 1,0 g	in Schritten von 0,1 g runden

Cholesterin (die Deklaration in "mg" ist durch LKV Art. 29 vorgeschrieben).

Cholesteringehalt/100 g	Deklaration auf der Packung
< 5 mg	"0 mg" oder "< 5 mg"
≥ 5 mg < 1000 mg	in Schritten von 10 mg runden (z.B. 110 mg, 120 mg)
≥ 1000 mg	in Schritten von 100 mg runden (z.B. 1100 mg, 1200 mg)